

# RS Vwgh 1996/7/2 94/08/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1996

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §11 Abs2;

ASVG §49 Abs3;

### Rechtssatz

Die Vertragsparteien des gerichtlichen Vergleiches nach Beendigung eines Dienstverhältnisses sind in der vergleichswisen Disposition insoweit frei, als durchaus die Leistung der beitragsfreien Ansprüche vereinbart und auf die beitragspflichtigen Gehaltsbestandteile verzichtet werden kann. Eine Grenze findet diese Dispositionsbefugnis, wenn etwa ein höherer Betrag an beitragsfreien Ansprüchen verglichen wird, als gemessen an den Voraussetzungen des § 49 Abs 3 ASVG tatsächlich zustünde (Hinweis E 28.11.1962, 2031/61).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994080122.X04

### Im RIS seit

30.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)